

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMERKUNDEN (B 2 B)

1. Präambel und Begriffe

1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln Werkleistungen der Jebinger Gas- Wasser- u. Zentralheizungs-Installationsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (im Folgenden „Werkunternehmerin“) insbesondere in den Bereichen Gas-, Wasser- und Zentralheizungsinstallation sowie damit zusammenhängende Arbeiten und Lieferungen („Leistungen“).

1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten bei der Leistungserbringung gegenüber Unternehmern im Sinn des UGB. Der Besteller bestätigt, dass er Unternehmer ist und ein beidseitig unternehmensbezogenes Geschäft vorliegt.

2. Geltungs- und Abwehrklausel

2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der Werkunternehmerin und dem Besteller, auch wenn die Werkunternehmerin nicht jeweils gesondert darauf hinweist.

2.2 Die Werkunternehmerin widerspricht abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Bestellers ausdrücklich. Solche Bedingungen binden die Werkunternehmerin nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.

3. Angebot und Kostenvoranschlag

3.1 Die Werkunternehmerin erstellt Angebote grundsätzlich schriftlich. Sie bleibt an das Angebot für die im Angebot genannte Frist gebunden; ansonsten 10 Tage.

3.2 Nimmt der Besteller Änderungen am Angebot vor, liegt ein Gegenangebot vor. Es kommt nur bei schriftlicher Annahme durch die Werkunternehmerin zum Abschluss eines neuen Vertrags bzw. zur Abänderung des bestehenden Vertrags.

3.3 Kostenvoranschläge erstellt die Werkunternehmerin ohne Gewähr. Die Werkunternehmerin kann ein angemessenes Entgelt für die Angebotserstellung verrechnen. Bei Beauftragung mit der Leistung schreibt sie dieses Entgelt gut.

3.4 Entgelts- und Preisangaben in Katalogen, Prospekten, auf Websites oder in Werbemitteln binden die Werkunternehmerin nur, wenn sie diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

4. Vertragsabschluss und Umfang der geschuldeten Leistung

4.1 Ein Vertrag kommt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung, schriftliche Angebotsannahme oder beiderseitige Unterfertigung einer Vereinbarung zustande.

4.2 Der Besteller prüft die Auftragsbestätigung bzw. die schriftliche Angebotsannahme unverzüglich und rügt Abweichungen sofort schriftlich. Andernfalls gelte etwaige anderslautende mündliche Abreden als aufgehoben.

4.3 Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb, Einregulierung, Einschulung, Wartung, behördliche Abnahmen oder Dokumentationen schuldet die Werkunternehmerin nur, wenn das Angebot dies ausdrücklich vorsieht.

5. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

5.1 Jede nachträgliche Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfangs erfordert eine schriftliche Vereinbarung.

5.2 Stellt die Werkunternehmerin nach Auftragserteilung technische Notwendigkeiten fest, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Bestellers beruhen, teilt sie dies samt Mehrkosten mit. Lehnt der Besteller die erforderliche Anpassung ab, darf die Werkunternehmerin die bereits erbrachten Leistungen abrechnen und einseitig vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Die Werkunternehmerin darf geringfügige, sachlich gerechtfertigte und zumutbare Änderungen der Ausführung vornehmen. Entstehen dadurch Mehrkosten, verrechnet die Werkunternehmerin diese.

6. Mitwirkungspflichten des Bestellers

6.1 Der Besteller schafft alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die für die Leistungserbringung durch die Werkunternehmerin erforderlich sind, rechtzeitig. Er stellt insbesondere Angaben über verdeckt geführte Leitungen, Hindernisse,

Gefahrenquellen sowie erforderliche statische Angaben rechtzeitig bereit.

6.2 Der Besteller sorgt für freien und sicheren Zugang zu den Orten der Leistungserbringung. Er hält Dritte von gefährlichen Arbeitsbereichen fern.

6.3 Der Besteller beschafft behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten.

6.4 Der Besteller stellt Energie- und Wassermengen, die für die Leistungserbringung und für einen etwaigen Probetrieb erforderlich sind, unentgeltlich bereit.

6.5 Verursachen fehlende Mitwirkung des Bestellers, unrichtige Angaben oder fehlende Voraussetzungen Mehrkosten (zB Wartezeiten, Umwege, zusätzliche Arbeitskräfte, Materiallagerung), trägt der Besteller diese.

7. Durch den Besteller bereitgestellte Waren

7.1 Die Werkunternehmerin erbringt die Leistungen unter Verwendung von Waren, die sie selbst erworben hat.

7.2 Die Werkunternehmerin übernimmt für Waren, die der Besteller bereitstellt, keine Gewährleistung oder Haftung.

7.3 Erkennt die Werkunternehmerin die offensichtliche Ungeeignetheit beigestellter Waren, weist sie darauf hin. Besteht der Besteller dennoch auf Verwendung dieser Waren, trägt er etwaige Mehrkosten und Folgeschäden selbst.

7.4 Erbringt die Werkunternehmerin Leistungen nach Vorgaben des Bestellers (zB Pläne, Skizzen), leistet sie nur Gewähr für die plangemäße Ausführung. Die Verantwortung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben trägt der Besteller.

8. Preise und Entgelte

8.1 Alle Entgelte verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich als Bruttopreise bezeichnet – als Nettopreise zuzüglich USt.

8.2 Weist das Angebot der Werkunternehmerin Mengen, Materialmengen oder einen Zeitaufwand auf, so handelt es sich dabei um Schätzungen. Die Werkunternehmerin verrechnet die tatsächlich angefallenen Mengen bzw. den tatsächlichen Zeitaufwand.

8.3 Verlangt der Besteller eine dringende Ausführung, die bei Vertragsabschluss nicht absehbar war, verrechnet die Werkunternehmerin die dadurch entstehenden Mehrkosten (zB Überstundenzuschläge, Mehrkosten für Expressbeschaffungen von Waren).

9. Entsorgung und Umweltschutz

9.1 Der Besteller veranlasst die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial, Verpackungen, Abfällen und Sonderabfällen auf eigene Kosten.

9.2 Beauftragt der Besteller die Werkunternehmerin mit der Entsorgung, vergütet er die Entsorgung gesondert.

10. Werklohnanspruch

10.1 Die Werkunternehmerin darf nach Leistungsfortschritt Teilrechnungen legen.

10.2 Steigen nach Auftragserteilung Lohn- oder Materialkosten um zumindest 5 %, darf die Werkunternehmerin das Entgelt entsprechend anpassen.

10.3 Geldzahlungsansprüche der Werkunternehmerin sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Ein etwaiges Skonto gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

10.4 Bei Zahlungsverzug verrechnet die Werkunternehmerin Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Die Werkunternehmerin darf Zinseszinsen verlangen.

10.5 Der Besteller ersetzt Mahn- und Inkassospesen (§ 458 UGB; § 1333 Abs 2 ABGB).

10.6 Bei Zahlungsverzug des Bestellers darf die Werkunternehmerin offene, noch nicht fällige Beträge sofort fällig stellen sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten für künftige Leistungen verlangen. Gewährte Rabatte und Preisnachlässe werden durch den Zahlungsverzug wirkungslos.

10.7 Gegen Werklohnforderungen der Werkunternehmerin kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11. Leistungsfristen, Verzug und höhere Gewalt

11.1 Leistungstermine und -fristen für die Erbringung der Werkleistung sind nur verbindlich, wenn die Werkunternehmerin diese schriftlich festlegt.

11.2 Verzögern Umstände außerhalb der Sphäre der Werkunternehmerin (zB höhere Gewalt, Lieferengpässe, eine Krankheitswelle) die Erbringung der Werkleistung, verlängern sich Leistungstermine und -fristen angemessen.

11.3 Verursacht der Besteller eine Verzögerung der Erbringung der Werkleistung, verlängern sich Leistungstermine und -fristen entsprechend. Entstehen durch eine solche Verzögerung Mehrkosten (zB durch frustrierte Anfahrten, durch eine längere Lagerung von Waren), trägt der Besteller diese Kosten. Dauert eine solche Verzögerung länger als 3 Monate an, darf die Werkunternehmerin den Werkvertrag einseitig auflösen und für erbrachte Teilleistungen einen aliquoten Werklohn verrechnen.

12. Stornierung und Vereitelung der Werkausführung

12.1 Storniert der Besteller vereinbarte Werkleistungen, schuldet er eine Stornogebühr von 10 % des Netto-Auftragswerts – mindestens jedoch den bis dahin angefallenen Aufwand der Werkunternehmerin.

12.2 Unterbleibt die Werkleistung, weil der Besteller die leistungsbereite Werkunternehmerin behindert (etwa durch Zugangsverweigerungen), gebührt der Werkunternehmerin das gesamte vereinbarte Entgelt.

13. Gefahrtragung

13.1 Versendet die Werkunternehmerin Ware, geht die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über.

13.2 Die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung von gelieferten, am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien, Waren und Geräten trägt der Besteller ab Ablieferung am Leistungsort.

13.3 Schäden oder Verluste an Werkzeugen und sonstigen Gegenständen der Werkunternehmerin, die der Sphäre des Bestellers zuzurechnen sind, trägt der Besteller.

14. Werkerbringung und Eigentumsvorbehalt

14.1 Das Werk gilt als erbracht, wenn die Werkunternehmerin das Werk in die Verfügungsmacht des Bestellers übergibt oder der Besteller die Abnahme ohne Grund verweigert. Bleibt der Besteller einem vereinbarten Abnahmetermin fern, gilt das Werk an diesem Tag als fertiggestellt und übergeben.

14.2 Gelieferte, montierte oder sonst übergebene Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Werkunternehmerin.

14.3 Der Besteller darf Vorbehaltsware nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung weiterveräußern. Im Zustimmungsfall tritt der Besteller die Kaufpreisforderung hiermit an die Werkunternehmerin ab.

14.4 Bei einem Zahlungsverzug des Bestellers von mehr als zwei Wochen darf die Werkunternehmerin nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen Vorbehaltsware herausverlangen, demontieren und/oder zurücknehmen. Dieses Verhalten gilt nicht als Rücktritt vom Werkvertrag, solange die Werkunternehmerin keinen Rücktritt erklärt.

14.5 Der Besteller informiert die Werkunternehmerin unverzüglich über Pfändungen sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

14.6 Der Besteller verwahrt Vorbehaltsware ordnungsgemäß und versichert sie ausreichend.

15. Gewährleistung und Mängelrüge

15.1 Für Leistungen (einschließlich Lieferung und Montage) beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe. Für reine Warenlieferungen ohne Montage beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate ab Übergabe.

15.2 Der Besteller rügt Mängel unverzüglich nach der Erbringung der Leistung – spätestens binnen 14 Tagen ab Übergabe schriftlich und begründet. Versteckte Mängel rügt er unverzüglich ab Entdeckung. Unterlässt er die Rüge oder rügt er verspätet, gilt die Leistung als mangelfrei erbracht. Dann kann der Besteller wegen der Leistung keine Gewährleistungsrechte durchsetzen, Schadenersatzansprüche geltend machen oder den Vertrag wegen Irrtums anfechten.

15.3 Den Beweis der Mangelhaftigkeit des Werks bei Übergabe trägt der Besteller. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.4 Die Werkunternehmerin behebt behauptete Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch, Neuleistung oder Nachbesserung. Der Besteller gewährt mindestens zwei Verbesserungsversuche, bevor er den Werkvertrag auflöst.

15.5 Der Besteller darf behauptete Mängel nicht durch andere Unternehmer beheben lassen. Jedenfalls hat er gegen die Werkunternehmerin in solchen Fällen keinen Anspruch auf Aufwändersatz und verzichtet auf sämtliche Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche gegen die Werkunternehmerin.

15.6 Der Besteller ermöglicht die Feststellung behaupteter Mängel unverzüglich. Er macht Anlagen ohne Verzögerung zugänglich und hindert die Verbesserungsarbeiten nicht.

15.7 Behauptet der Besteller einen Mangel fälschlicherweise, ersetzt er der Werkunternehmerin die dadurch entstandenen Kosten und Aufwendungen.

16. Haftung und Schadenersatz

16.1 Die Werkunternehmerin haftet gegenüber dem Besteller nur dann, wenn sie ihre vertraglichen Haupt- oder Nebenleistungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

16.2 Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf den Nettobetrag des betroffenen Leistungsteils.

16.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzliche Schädigungen, für die Verletzung der körperlichen Integrität einer Person sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht (PHG).

16.4 Kann der Besteller Versicherungsleistungen (zB aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung) in Anspruch nehmen, tut er das vorrangig. Die Werkunternehmerin haftet in solchen Fällen nur für den Selbstbehalt, den der Besteller zu tragen hat.

17. Verjährung und Beweislast

17.1 Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen die Werkunternehmerin verjähren, wenn der Besteller diese nicht binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich durchsetzt.

17.2 Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB zulasten der Werkunternehmerin wird abbedungen.

18. Vertraulichkeit

18.1 Die Parteien behandeln nicht allgemein bekannte Informationen, Unterlagen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse strikt vertraulich. Sie verwenden sie ausschließlich zur Vertragserfüllung.

18.2 Die Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Werkvertrags fort.

19. Datenschutz

19.1 Es gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die DSGVO. Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsbeziehung.

19.2 Stellt eine Partei der anderen Partei personenbezogene Daten bereit, sichert sie zu, dazu berechtigt zu sein.

20. Schriftform und Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt. Mündliche Nebenabreden sind wirkungslos.

21. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

21.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.

21.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Werkunternehmerin.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die der jeweiligen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Es gelten die allgemeinen Prinzipien der geltungserhaltenden Reduktion von Vertragsklauseln. Kann die ungültige Klausel nicht geltungserhaltend reduziert werden, gilt dispositives Recht.